

Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Politischen Gemeinde Berlingen



1. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck / Grundsätze** § 1 Das Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwertung und Verwendung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle.
- Die Politische Gemeinde Berlingen, (in der Folge Gemeinde genannt) sorgt in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.
- Der Abfall ist bei fehlenden Vorschriften so zu beseitigen, dass der Mensch und seine natürliche Umwelt nicht gefährdet werden.
- Geltungsbereich** § 2 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde.
- Dieses Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher und industrieller Abfälle sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Für solche Abfälle ist der Verursacher verpflichtet, dies auf seine Kosten zu bewirtschaften.
- Über strittige Anwendungsbereiche dieses Reglementes entscheidet der Gemeinderat.
- Zuständigkeit** § 3 Der Vollzug dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug oder Teile davon einer speziellen Kommission, einer Verwaltungsabteilung oder an Dritte übertragen.
- Übergeordnetes Recht** § 4 Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer - und Umweltschutz sowie die Abfallbewirtschaftung sind diesem Reglement übergeordnet.
- Abgabepflicht** § 5 Abfälle sind der Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhr mitzugeben, respektive bei den Sammelstellen zu deponieren.
- Ablagerungsverbot** § 6 Ablagerungen auf unbewilligten Deponien sind verboten. Die Abfälle dürfen in keiner Form (z.B. zerkleinert, gemahlen, gepresst) in die Kanalisation gebracht werden.
- Ausnahmen müssen von der zuständigen Instanz ausdrücklich bewilligt werden.

Verbrennungsverbot § 7 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen ist verboten. In Einzelfällen kann das Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Kantons Thurgau Ausnahmen bewilligen.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.

2. Sammeldienste / Sammelstellen

Sammeldienste / Sammelstellen § 8 Die zuständigen Instanzen unterhalten an geeigneten Orten Sammelstellen oder führen periodisch Sammlungen durch.

Bereitstellung § 9 Die Siedlungsabfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitstellen und dürfen den Fussgänger- und Fahrverkehr nicht behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen, sind an geeigneter Stelle an der Fahrroute zu deponieren.

Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet die zuständige Instanz über den Sammelplatz;
Sie kann Kerichtsammelplätze bestimmen.

Die Bereitstellung vor dem ordentlichen Abfuhrtag ist nicht gestattet.

Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

Die entleerten Abfallsammelbehälter sind vom Eigentümer möglichst rasch zurückzunehmen. Die zuständigen Instanzen lehnen jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Behälter ab. Es wird den Eigentümern empfohlen, die Behälter zu kennzeichnen.

Zulässige Behältnisse § 10 Die Bereitstellung des Hauskehrichts hat in der vom Verband vorgeschriebenen Weise zu erfolgen.

Anschaffung und Unterhalt der Behältnisse § 11 Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe.

Abfuhrplan § 12 Die ordentliche Kehrrechtabfuhr findet gestützt auf die Weisung des Verbandes in der Regel 1 x wöchentlich statt.
Durch Feier - oder Ruhetage ausfallende Sammeltouren werden in der Regel nicht nachgeholt.

Kompost § 13 Die kompostierbaren Abfälle sollen so weit als möglich privat kompostiert werden.

Sonderabfälle / Problemabfälle § 14 Die zuständigen Instanzen organisieren periodisch Separatsammlungen für Sonder - und Problemabfälle in kleineren Mengen. (Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Farben, Lösungsmittel usw.)

3. Bauabfälle

Grundsatz § 15 Bauabfälle hat der Verursacher auf seine Kosten zu entsorgen.

Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und soweit möglich und wirtschaftlich tragbar der Verwertung zuzuführen.

Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.

Entsorgungskonzept § 16 Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit dem Baugesuch oder im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gemäss den §§ 87 und 94 des kantonalen Planungs - und Baugesetzes ein Konzept über die Entsorgung der anfallenden Bauabfälle eingereicht wird.
Die Konzepte sind nötigenfalls mit Bedingungen und Auflagen verbindlich zu erklären.

4. Finanzierung

Finanzierung § 17 Das Entsorgungswesen wird kostendeckend durch folgende Gebühren finanziert:
a) Kehrrechtgebühren gemäss Verbandsreglement
b) Grundgebühren

Kosten § 18 Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

Grundgebühr § 19 Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen werden jährlich wiederkehrende Pauschalgebühren erhoben.
Für jede Wohnung sowie pro Laden, Büro, Schule, Werkstätte, Restaurant und andere Gewerbe- und Industriebetriebe ist eine Grundgebühr zu entrichten.
Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben in einer Gebührenordnung fest; diese bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

5. Schlussbestimmungen

- Zuwiderhandlungen** § 20
Zuwiderhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft. Zusätzlich notwendige Abklärungen werden separat nach Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Einsprachen** § 21 Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden.
Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.
- Inkrafttreten** § 22 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch das Departement für Bau und Umwelt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- Revision** § 23 Änderungen dieses Abfallreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindeammann
Heinz Kasper

Der Gemeindeschreiber
Heinz Wendel

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am: 24. Mai 1996

Die Stimmzähler:
Emil Wälli
Edwin Bächli

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau genehmigt am: 13.06.1996